

Artikel 62

(1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach ihrer Wahl zusammen. Ihre erste Tagung wird vom Staatsrat einberufen.

(2) Die weiteren Tagungen der Volkskammer werden vom Präsidium der Volkskammer einberufen.

(3) Das Präsidium der Volkskammer ist verpflichtet, die Volkskammer einzuberufen, wenn die Volkskammer darüber Beschluß gefaßt hat oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

(4) Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

in der ursprünglichen Fassung fehlten die Absätze 2 und 3. Absatz 4 war Absatz 2.

Ursprüngliche Fassung des Art. 70 Absätze 2 und 3:

(2) Auf Beschluß der Volkskammer oder aus eigener Initiative beruft der Staatsrat die Tagungen der Volkskammer ein.

(3) Der Staatsrat ist verpflichtet, die Volkskammer jederzeit einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 - t. Verfassung von 1949
 - 2. Entwurf
- II. Erster Zusammentritt der Volkskammer (konstituierende Tagung)
 - 1. Einberufung durch den Staatsrat
 - 2. Keine Sanktionen bei Verletzung der Einberufungspflicht des Staatsrates
 - 3. Alterspräsident
 - 4. Handlungen der Volkskammer beim ersten Zusammentritt
- III. Die Tagungen der Volkskammer
 - 1. Weitere Tagungen der Volkskammer
 - 2. Öffentlichkeit
 - 3- Tagesordnung
 - 4. Wahrheitsgetreue Berichterstattung
 - 5. Teilnahme des Präsidenten des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts
 - 6. Ort der Tagungen

Materiahen und Literatur: wie zu Art. 48 und 55

I. Vorgeschichte**1. Verfassung von 1949.**

- 1 a) Erster Zusammentritt. Nach Art. 55 Abs. 1 der Verfassung von 1949 hatte die Volkskammer spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammenzutreten. Bis zur Bildung des Staatsrates hatte der Präsident der Volkskammer der abgelaufenen Wahlperiode das Recht, die erste Tagung der Volkskammer nach der Neuwahl einzuberufen, da das Präsidium seine Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Volkskammer fortführte und der geschäftsführende Präsident die Volkskammer auf Beschluß des Präsidiums einzuberufen